



Merkblatt Nr. 140

Artgemäße Haltung von Gehegewild

TVT

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.

herausgegeben vom Arbeitskreis 1 (Nutztierhaltung)

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Biologische Grundlagen
 - 2.1 Damwild
 - 2.2 Sikawild
 - 2.3 Rotwild
 - 2.4 Das Geweih und seine Funktion
 - 2.5 Muffelwild
 - 2.6 Schwarzwild
3. Haltung
4. Futter
5. Veterinärmedizinische Betreuung
6. Immobilisation
7. Transport
8. Schlachtung

Gesetze und Verordnungen

Gutachten, Leitlinien

Literatur

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. TVT, 2013, TVT- Bramscher Allee 5, 49565 Bramsche.

© Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung der TVT unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Artgemäße Haltung von Gehegewild

Erarbeitet vom Arbeitskreis 1 (Nutztierhaltung)

Verantwortliche Bearbeiter: Dr. med. vet. habil. Bodo Busch

Tierarzt Udo Wissinger

Dr. med. vet. Ulrike Adrian

Stand: Oktober 2013

In Deutschland ist die Haltung von Dam-, Rot- und Sikawild, aber auch von Muffelwild und Wildschweinen in unterschiedlichen Größenordnungen üblich. Sie werden überwiegend als gezüchtete, nur selten als gefangene Wildtiere in Gehegen gehalten, die ihrem natürlichen Biotop ähnlich sein sollten. Die nutztierartige Haltung erfolgt extensiv durch die Nutzung bzw. Schaffung von geeigneten Kulturlandschaften und hat das Ziel eines finanziellen Gewinns.

In den folgenden Ausführungen werden Anforderungen für Haltungen in landwirtschaftlichen Betrieben unter Nutzung geeigneter Flächen behandelt, wobei die Erzeugung von Fleisch im Vordergrund steht. Aber auch der Verkauf von Zuchttieren kann eine Rolle spielen. Sie gelten auch für die Gehegehaltung zu anderen Zwecken, wie Hobby, Arterhaltung und Forschung, nicht jedoch für Schauobjekte im Sinne von zoologischen Gärten.

1. Gesetzliche Grundlagen

Nach § 11 Abs. 6 Tierschutzgesetz (TSchG) vom 18. Mai 2006 in der zur Zeit geltenden Fassung muss, wer gewerbsmäßig Gehegewild halten will, dies vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzeigen. In der Anzeige sind anzugeben:

- Art, Zahl und Geschlecht der zu haltenden Tiere,
- die für die Tätigkeit verantwortliche Person,
- Angaben über Größe und Ausgestaltung des zu errichtenden Geheges,
- Angaben über die Sachkunde der verantwortlichen Person.

Weiterhin ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der geltenden Fassung vom 16. August 2009 zu berücksichtigen. Tiergehege sind nach § 43 Abs. 1 dauerhafte Einrichtungen, in denen wild lebende Arten während mindestens 7 Tagen im Jahr gehalten werden und die kein Zoo im Sinne von § 42 Abs. 3 sind. Nach § 43 Abs. 2 sind Tiergehege so zu errichten und zu betreiben, dass die folgenden Anforderungen eingehalten werden:

1. Bei der Haltung der Tiere muss den Bedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen werden, insbesondere müssen die jeweiligen Gehege nach Lage, Größe und Gestaltung und innerer Einrichtung art- und tiergerecht ausgestattet sein.
2. Die Pflege der Tiere muss auf der Grundlage eines dem Stand der guten veterinärmedizinischen Praxis entsprechenden schriftlichen Programms zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur Ernährung erfolgen. Dieses ist jährlich zu erarbeiten und enthält den Namen des zuständigen Tierarztes sowie die durchzuführenden Maßnahmen mit Termin. Tierärztliche Kontrollen und Behandlungen sowie Befunde sind in einem Behandlungsbuch zu dokumentieren.

Die regelmäßige Gesundheitsüberwachung sollte insbesondere zu folgenden Terminen erfolgen:

- Setz- bzw. Wurfzeit
- Brunft bzw. Rausche
- Winterfütterungsperiode

Neben der Beurteilung der körperlichen Verfassung der Herden sind Untersuchungsergebnisse von Schlachtungen, Nottötungen und Kotproben heranzuziehen, aber auch die Reproduktionsergebnisse (Besatzdichte, Setzraten der Schmal- und Alttiere, Aufzuchtleistungen, Körpermasse bei der Vermarktung, Lebendmasseerzeugung/ha).

3. Dem Eindringen von Fressfeinden sowie dem Entweichen der Tiere muss vorgebeugt werden.

4. Die Vorschriften des Tier- und Artenschutzes sind zu beachten.

Nach § 43 Abs 3 BNatSchG sind die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderungen und der Betrieb eines Tiergeheges der zuständigen Behörde mindestens einen Monat im Voraus anzuzeigen.

Entsprechend § 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung hat der Tierhalter mindestens einmal täglich eine Kontrolle der Tiere vorzunehmen und dabei auch die Beschaffenheit der Einzäunung in Augenschein zu nehmen.

Zu beachten sind weiterhin die „Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen“ (BMVEL 1995) , in denen neben allgemeinen Anforderungen auch spezielle für Dam-, Rot- und Sika- sowie Schwarzwild enthalten sind.

Für den Transport von Gehegewild gelten die Anforderungen der Verordnung VO (EG) Nr. 1/2005 vom 22.12.2004 sowie die nationale Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der VO (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 11.02.2009.

Gemäß § 45 Viehverkehrsverordnung hat der Halter von Gehegewild seine Tätigkeit vor Beginn unter Angabe von Namen, Anschrift und Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, beim zuständigen Veterinäramt anzuzeigen. Wesentliche Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. In einem Bestandsregister ist die Gesamtzahl der am 1. Januar eines jeden Jahres im Bestand vorhandenen Tiere sowie die Zu- und Abgänge einzutragen. Bei Zugängen sind Name und Anschrift des bisherigen Besitzers und das Datum des Zugangs, im Falle eines Abgangs Name und Anschrift des Erwerbers und das Datum des Abgangs anzugeben. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Für die Schlachtung gelten die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie die Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV) vom 20. Dezember 2012, in welcher als Tötungsverfahren der Kugelschuss vorgeschrieben wird. Es ist ein Nachweis der Sachkunde sowohl nach dem Tierschutz- als auch dem Waffenrecht erforderlich, der bei Jagdscheininhabern nicht erforderlich ist (Wahl 1999).

Verendete Tiere oder Schlachtabfälle hat der Besitzer entsprechend VO(EG) Nr. 1069/2009 der Tierkörperbeseitigungseinrichtung unverzüglich zu melden. Der Meldung bedarf es nicht, wenn verendete Tiere vom Besitzer bei dieser abgeliefert werden. Bei der Abholung hat der

Besitzer die Tierkörperbeseitigung unentgeltlich zu unterstützen, insbesondere bei der Heranschaffung der Kadaver bis zur nächsten befahrbaren Straße. Er ist verpflichtet, die Kadaver so aufzubewahren, dass Menschen und Tiere nicht mit diesen in Berührung kommen. Verendete oder notgetötete Tiere dürfen nicht abgehäutet, geöffnet oder zerlegt werden. Nach der Abholung hat der Besitzer die Behältnisse oder Örtlichkeiten, in denen das Material aufbewahrt worden ist, unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren.

Die Verfütterung von Schlacht- und Speiseabfällen ist nach VO(EG) Nr.1069/2009 untersagt.

Bei der Behandlung und Immobilisation von Tieren ist das Arzneimittelgesetz zu beachten.

In einzelnen Bundesländern gelten weitergehende Vorschriften.

2. Biologische Grundlagen

Dam-, Rot- und Sikawild gehören zu den Echthirschen, wobei Rotwild auch als Edelhirsch bezeichnet wird. Wegen der schalenförmigen Klauen werden sie wie auch Wildschweine und Mufflons als Schalenwild bezeichnet.

Männliche Tiere der Echthirsche werden als Hirsch, weibliche als Schmaltier und Jährlinge als Spießler bezeichnet, Wildschweine als Keiler, Sauen oder Bachen und Frischlinge.

2.1 Damwild

Das Damwild (*Dama dama*) passt sich gut an unterschiedliche Biotop an. Besonders geeignet sind Wiesenflächen (**Abb. 1**) mit einem begrenzten Baumbestand (Parklandschaft). Es lebt in einer festen Dominanzordnung, die durch das Alter bestimmt wird. Außerhalb der Brunftzeit bilden sich geschlechtergetrennte Gruppen. Wenige Tage vor der Geburt sondern sich die hochtragenden Muttertiere von der Herde ab und suchen geeignete Plätze zum Setzen auf. Diese müssen sowohl dem Muttertier erlauben, das Gelände zu übersehen, aber auch dem Jungtier Schutz in hohem Gras oder Brennesseln bieten. Schon einen Tag nach der Geburt können die Jungtiere flüchten, sie werden 4 – 6 Monate gesäugt, sind ab dem 9. LM selbständig.

Einige Daten (nach Bogner 1999, Hörmann 2005, Schubert 2006, Staar 2012)

Widerristhöhe	Hirsch	0.80 – 1,00 m
	weibl. Tier	0,76 – 0,83 m
Gewicht	Hirsch	55 - 100 kg
	Spießler	35 – 70 kg
	weibl. Tier	40 – 60 kg
Geschlechtsreife	16 Monate	
Zuchtreife	weibl. Tier	2 - 3 Jahre
Geweih	Schaukeln	
Brunft	Oktober/November	2 – 4 Wochen
Trächtigkeit		230 Tage
Setzzeit		Juni/Juli
Setzrate		Schmaltiere 70%
		Alttiere 90 – 95%

Setzgewicht	4 – 5,4 kg
Kälberverluste	5 – 15 %
Nutzungsdauer	8 – 12 Jahre
Lebenserwartung	15 – 25 Jahre

2.2 Sikawild

Das Sikawild (Cervus nippon) stammt aus Asien, lebt inzwischen auch in einigen europäischen Ländern in freier Wildbahn. Wegen seiner Anpassungsfähigkeit an unterschiedliche Biotope ist es zur Gehegehaltung geeignet, wird in Deutschland jedoch selten gehalten. Es entspricht in Größe und im gefleckten Sommerhaar dem Damwild, das Winterhaar ist dunkler. Die Haltungsanforderungen entsprechen denen des Damwilds, ebenfalls Geschlechts- und Zuchtreife, Setzrate und –gewichte, Kälberverluste und Nutzungsdauer. Im Verhalten ist es dem Rotwild ähnlich und suhlt gern.

Einige Daten (nach Hörmann 2005, Schubert 2006, Wünnemann 2013)

Widerristhöhe	0,75 – 1,0 m	
Gewicht	Hirsch	70 – 100 kg
	weibl. Tier	30 – 50 kg
Geweih	bis achtendig, schwächer als bei Rotwild, bis 50 cm lang	
Brunft	September - Dezember	
Trächtigkeit	215 Tage	
Setzzeit	Juni/Juli, selten April - September	
Lebenserwartung	15 – 20 Jahre	

2.3 Rotwild

Das Rotwild (Cervus elaphus) lebt in weiten Teilen Europas in freier Wildbahn. Die Gehege sollten Wiesenflächen mit Baumgruppen sein (**Abb. 2**). Geäst wird im Laufe eines Tages bis zu 10 Stunden, wiedergekaut 5 – 6 Stunden in der Ruhephase in einem Einstand. Wichtig ist das Vorhandensein von Suhlen, die besonders im Sommer aufgesucht werden.

Einige Daten (nach Hörmann 2005, Schubert 2006, Staar 2012, Wünnemann 2013)

Widerristhöhe	1,10 – 1,50 m	
Gewicht	Hirsch	130 - 250 kg
	weibl. Tier	80 - 140 kg
Geschlechtsreife	18 Mon.	
Zuchtreife	2 – 3 Jahre	
Geweih	Stangen mit Enden	
Brunft	3 – 4 Wochen September - November	
Trächtigkeit	235 - 240 Tage	
Setzzeit	Mai/Juni	
Setzrate	Schmaltiere	70%
	Alttiere	90 – 95%
Setzgewicht	6 – 8 kg	
Kälberverluste	5 – 10%	
Nutzungsdauer	8 – 12	
Lebenserwartung	15 – 20 Jahre	

Außer in der Brunft leben die Hirsche von den weiblichen Tieren getrennt. Die Rudel der weiblichen Tiere mit den Jungtieren zweier Jahrgänge werden von einem weiblichen Tier geführt. Da es in der Brunftzeit zu gefährlichen Kämpfen zwischen den Hirschen kommen kann, sollten nicht mehrere gleich alte Tiere in einem Rudel gehalten werden.

2.4 Das Geweih und seine Funktion

Bei den vorstehend beschriebenen Wildarten hat das Geweih der Hirsche eine besondere Bedeutung. Im Jahreszyklus kommt es zum Schieben, Fegen und schließlich zum Abwerfen. Nach Vollendung des 1. Lebensjahrs entstehen die sog. Spießer, dann bei Rot- und Sikawild in steigender Zahl die Sprossen. Bei Damwild werden die Schaufeln mit zunehmendem Alter stärker. Das Geweih ist als ein Statussymbol anzusehen, dient aber auch zur Pflege des Fells und zur territorialen Markierung.

In der Wildbahn kommt es in der Brunftzeit zu Kämpfen zwischen den Geweihträgern, die zu schweren Verletzungen führen können. Die unterlegenen Tiere flüchten. Der Sieger führt die Herde und deckt alle weiblichen Tiere. Die Brunftkämpfe verlaufen bei Rotwild erheblich schwerer als bei Dam- und Sikawild.

Bei der Gehegehaltung ist zur Vermeidung von Rangauseinandersetzungen eine zeitweise Separierung im gleichen Rang stehender Hirsche erforderlich. Verbleibt ein weiterer, jüngerer Hirsch im Gehege, so wird sich dieser zunächst zurückhalten und die Rangordnung akzeptieren. Sobald der Leithirsch Schwäche zeigt, was in der Regel eintritt, wenn er etwa 20 Tiere gedeckt hat, kann es dazu kommen, dass er von dem jüngeren Tier angegriffen und verletzt wird. Deshalb kann es erforderlich sein, den Leithirsch aus der Herde zu entfernen.

2.5 Muffelwild

Das bei uns gehaltene Muffelwild (*Ovis orientalis*) stammt überwiegend aus Kreuzungen mit Hausschafen. Die Wildform kommt ausschließlich auf Korsika und Sardinien vor, wo die Tiere vorwiegend in felsigen Regionen, aber auch zum Teil im Flachland leben. Die bei uns gehaltenen Tiere unterscheiden sich trotz der unterschiedlichen Genetik in ihrem Verhalten nicht wesentlich von der Urform. Besonders die Widder können aggressiv sein.

Widerristhöhe	Bock	60-70 cm
	Mutterschaf	50-60 cm
Gewicht	Bock	50 kg
	Mutterschaf	35 kg
Geschlechtsreife	Bock	13 Mon.
	Mutterschaf	7 Mon.
Paarungszeit	Nov./Dez.	
Trächtigkeit	147 Tage	
Setzzeit	März, April	
Setzgewicht	2-2,5 kg	
Lebenserwartung	20 Jahre	

Wie Hausschafe reagieren Mufflons empfindlich auf feuchten Untergrund und können an Morderhinke erkranken. Zweimal jährlich ist ein Klauenschnitt erforderlich. Zum Klauenabrieb sind steinige Flächen, möglichst auf Geländeerhöhungen, erforderlich.

Die Ansprüche an die Ernährung entsprechen denen der Hausschafe: Wiesenäsung sowie Busch- und Laubäsung. Auf einer Fläche von 1000 m² / Tier sind Gruppen von mindestens 1,4 Tieren zu halten.

2.6 Schwarzwild

Wie die Gehegehaltung von Schwarzwild (*Sus Scrofa ferus*) in Tiergärten zeigt, ist die Haltung in größeren Gehegen mit Schutzräumen unproblematisch (**Abb. 3 u. 4**). Wildschweine passen sich an unterschiedliche Biotope an, sind Allesfresser und können auch ausschließlich mit Wirtschaftsfutter ernährt werden. Im Unterschied zu den frei lebenden Populationen, deren Hauptaktivität in den Nacht- und frühen Morgenstunden liegt, passen sie sich bei der Gehegehaltung an die Fütterungszeiten an.

Einige Daten (nach Schubert 2006)

Körperlänge	bis 1,8 m
Gewicht	50 – 250 kg
Rausche	Oktober – November
Trächtigkeit	113 -115 Tage
Wurfgröße	5 – 6
Nutzungsdauer	3 – 5 Jahre
Lebenserwartung	10 – 15 Jahre

Die Keiler sollten aus den Abferkelgruppen herausgenommen werden, was in großen Standgehegen nicht erforderlich ist. Zum Frischen legen die Bachen abseits von der Rotte einen Geburtskessel an, den sie auspolstern. Dabei ist zu beachten, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Geburtskesseln erforderlich ist, da in der 1. Woche post partum die Bachen aggressiv gegen fremde Frischlinge sind und diese auch töten. Wenn 6 – 8 Bachen mit ihren Würfen als Gruppe gehalten werden, sind mindestens 2000 m²/Bache erforderlich. Die Rotten können 7-8 Jahre zusammen bleiben, reine Keilerrotten bis zu 5 Jahren.

Es werden auch Kreuzungen von Keilern mit Haustierrassen (z.B. Weideschwein, Sattelschwein) bzw. F1-Sauen vorgenommen, von denen 2 Würfe/Jahr erbracht werden (**Abb.5**). Folgendes Vorgehen hat sich bewährt: Ein Keiler wird mit bis zu 20 Hausschweinsauen in einem Gehege gehalten. Wenn diese sichtbar tragend sind, wird er aus dem Gehege entfernt. Die Sauen werden dann in einen Abferkelstall mit Auslauf verbracht. Die Eberferkel werden kastriert. Die Ferkel bleiben nach dem Absetzen bis etwa zur 10. Lebenswoche in Gruppenhaltung im Stall, werden dann in die Gruppen auf der Weide integriert. Da die abgesetzten Tiere restriktiv ernährt werden, erreichen sie erst im Alter von etwa 11 Monaten das Schlachtgewicht von 70 - 80 kg.

3. Haltung

Die Haltung mehrerer Arten in einem Gehege ist wegen der Verletzungsgefahr nicht möglich. Durch die Selektion der alten Hirsche (Mehrzahl der Hirsche im Alter von 2 und 3 Jahren) sowie ein reguliertes Geschlechtsverhältnis (Damwild 1:15, Rotwild 1:10) kann die Zahl von Ferkelverletzungen verringert werden.

Die Gehegefläche soll während der gesamten Vegetationsperiode den Futterbedarf decken. In der vegetationsarmen Zeit kann eine Zufütterung erforderlich werden. Die Fläche sollte neben ausreichender Weidefläche etwa 5 % Gruppen von Bäumen und Sträuchern zur Deckung und

als Einstand haben. Eine durchgehende heckenartige Randbepflanzung inner- oder außerhalb der Gehege ist abzulehnen, weil dies die Sicht für Mensch und Tier einschränkt. Innenliegende abgezäunte Anpflanzungen von Gehölzen sind dagegen als Sonnen- und Windschutz geeignet.

Folgende Mindestanforderungen an die Größe der Gehege sind entsprechend den Leitlinien des BMVEL (1995) zu stellen:

Damwild, Sikawild	1000 m ² /Tier
Rotwild	3000 m ² /Tier
Muffelwild	1000 m ² /Tier
Schwarzwild	2000 m ² /Tier

Die Besatzstärke muss sich nach der Ertragsfähigkeit der Fläche richten. Zur Gewährleistung artspezifischer Rudelbildung (Rot-, Dam-, Sikawild) sollten mindestens 5 adulte Tiere mit Nachzucht, darunter 1 männliches Tier, gehalten werden.

Außerhalb der Brunftzeit bilden sich bei den Hirschen geschlechtergetrennte Gruppen. Nach Zeeb (1990) sollten die Jährlinge vor der Setzzeit auf eine getrennte Fläche umgetrieben werden, um eine Störung bei den Geburten und Konkurrenz beim Säugen zu verhindern.

Beim Schwarzwild sollte das Verhältnis Keiler : Bache eng sein, kann bis zu 1:1 betragen (Schubert 2006). In großen Gehegen ist ein Besatz von maximal 40 Sauen zuzüglich der Keiler je 100 ha möglich (Henning 1981). Eine Unterteilung der Gehege für Schwarzwild ist notwendig, damit die aufgewühlten Flächen sich erholen können. Dennoch verwandeln sie sich häufig in morastige Flächen, besonders an den Futterstellen bei einer überwiegenden oder gar ausschließlichen Fütterung. Möglich ist auch eine ganzjährige Haltung auf einer entsprechend großen Fläche, die nicht oder nur teilweise bearbeitet wird. Dann wird jedoch eine Zufütterung erforderlich. Zum Wohlbefinden in der warmen Jahreszeit suchen sie Suhlen auf und nutzen Scheuerbäume, auch Schlafkessel werden angelegt und Schutzhütten (**Abb. 6**) aufgesucht. Diese müssen aus robustem Material errichtet werden, auch deren Dacheindeckung, weil sie sonst als Beschäftigungsmaterial angesehen und zerstört werden. Im Herbst werden die Jungtiere nach Geschlechtern getrennt in Aufzuchtgehege verbracht.

Eine Einzelhaltung darf bei allen Arten von Gehegewild nur kurzzeitig bei Erkrankungen, Verletzungen und zu deren Vermeidung in der Brunft erfolgen.

Die Angaben von Bogner (1999) sowie in den Niedersächsischen (2000) und Hessischen Leitlinien (2006) berücksichtigen die Ertragsfähigkeit der Weide und sind deshalb differenzierter.

Auf Ackerland angelegte Gehege sind im Rotationsprinzip als Umtriebsweide zu nutzen. Dies ist zur besseren Grünlandnutzung und zur Erholung des Bodens erforderlich. In der Praxis hat sich die folgende Bewirtschaftung bewährt (Staar 2012):

- 1.- 4. Jahr Luzerne oder Kleegrasmischung
- 5. Jahr Mais als Grünmais oder für Silage (nach der Ernte durch Schweine zu nutzen)
- 6. Jahr Ansaat von Getreide - Leguminosengemenge bzw. Luzerne oder Kleegrasmischung

Es ist vorteilhaft, wenn die Gehege mit der Schmalseite an einem Treibegang (**Abb 7**) liegen, der mit einem Kleingehege zum Sammeln der Tiere vor dem Eintrieb in ein neues Gehege und zur Separierung einzelner Tiere abgeschlossen wird.

Der Umtrieb erfolgt, wenn die Flächen weitgehend abgeweidet sind. Nicht benötigte Flächen werden zur Heuwerbung für die Winterfütterung genutzt. Vor Neuansaat können die Flächen von Schweinen genutzt werden, die einen Umbruch vornehmen.

Alle 3 Jahre sollten die Flächen zur Bekämpfung von Endoparasiten gekalkt werden.

Wichtig ist, dass in den Gehegen bzw. außerhalb der Einzäunung ein begrenzter Witterungs- und Sichtschutz existiert. Büsche und Bäume erfüllen diese Funktion. Sie dienen darüber hinaus zum Geweihlegen und -schlagen, das Aggressionen abbaut. Gibt es dazu keine Möglichkeiten durch natürlichen Bewuchs, muss ein Ausgleich durch Einbringen von Ast- und Zweigmaterial geschaffen werden. Fehlt ein natürlicher Witterungsschutz, kann dies durch 1 – 1,5 m hohe Holzwände erreicht werden. Neugeborene Kälber haben das Bestreben, ihre Ruhezeiten im hohen Gras, aber auch in Brennesseln oder zwischen Büschen zu verbringen. Sind diese nicht ausreichend vorhanden, muss ein Ersatz durch Kälberschlupfe geschaffen werden. Auch in der Brunft muss für weibliche Tiere und Spießer eine Ausweichmöglichkeit vorhanden sein, die auch durch deren Größe entsprechende Schlupfe ermöglicht wird.

Wegen der besonderen Anfälligkeit für Moderhinke dürfen Gehege für Muffelwild nicht feucht oder sumpfig sein und müssen steinige Flächen zur Klauenabnutzung aufweisen (Deutz 1999).

Für Rotwild und Schwarzwild ist eine Möglichkeit zum Suhlen erforderlich. Das können natürliche oder angelegte Gewässer sein. Die Ufer von natürlichen Gewässern werden von den Tieren stark zertreten, wodurch die Gefahr einer Verbreitung von Parasitosen besteht. Deshalb ist der Zugang durch Zäune zu begrenzen. Auch das Verlegen von Rasengittersteinen ist vorteilhaft.

Ausgebrochene Gehegetiere stellen eine Gefahr für den Menschen dar und können auch Opfer des Straßenverkehrs werden. Zur Vermeidung von Brunftkämpfen mit außerhalb lebenden Wildtieren der gleichen Art sind doppelte Zäune zur Schaffung einer Mindestdistanz erforderlich. Die Einzäunung muss das Entweichen und die Verletzung der Tiere, insbesondere auch der Jungtiere, und das Eindringen von Wildtieren und Hunden sicher verhindern.

Zu verwenden ist deshalb ein engmaschiges verzinktes Knotengeflecht. Die Zaunhöhe sollte über 1,80 m betragen, der Zaun sicher im Boden verankert sein. Die Entfernung der einzelnen Pfosten darf nicht über 6 m liegen. Querstangen zwischen den Eckpfosten tragen zur Stabilität bei. Spitzer Winkel in der Einzäunung sind zu vermeiden, weil dadurch die Gefahr besteht, dass ein Hirsch einen Rivalen oder ein weibliches Tier verletzen kann. Auch durch Pfosten oder Querstangen kann das verhindert werden. Bewährt hat sich das Drahtgeflecht „Tornado“ mit federnden Horizontaldrähten und Knoten mit besonderer Festigkeit bei Pfahlabständen je nach dem Bodenprofil von 5 – 8 m, wobei an den Ecken Querstangen und bei Längen über 6 m Heringe zur Verankerung im Boden erforderlich werden.

Für Schwarzwildgehege ist eine Doppeleinzäunung, die 50 cm in den Boden eingelassen wird, erforderlich. Dabei ist die innere Einzäunung besonders wichtig, für die Bewehrungsmatten besonders geeignet sind. Zusätzlich können längs laufende Abweisstangen in ca. 40 cm Abstand vom Boden oder ein stromführender Draht erforderlich werden. In jedem Fall ist eine sichere Abgrenzung der Schwarzwildgehege zu freilebenden Wildschweinen sowie ein Bekleidungs- und Schuhwechsel nach Kontakt mit Wildschweinen, z.B. im Rahmen der Jagdausübung, erforderlich.

Eine regelmäßige Kontrolle der Zäune auf mögliche Schäden ist zu sichern.

Das Betreten/Befahren der Gehege erfolgt möglichst durch eine Eingangsschleuse, die das Entweichen von Tieren verhindert.

Die Separierung einzelner Tiere oder von Tiergruppen zur Selektion bzw. Durchführung prophylaktischer Maßnahmen erfolgt in Vorgehegen mit einem angeschlossenen stationären Fanggatter, das in einen Trichter und über eine oder mehrere Schleusen in den Fangraum und dann in den Fangstand für Einzeltiere führt (**Abb 8**). Die letzten Abschnitte des Fangraums sollten verdunkelt sein und die Tiere durch verschiebbare Wände vorwärts bewegt werden (Illmer u. Mitarb. 1999, Staar 2012). Geweihträger dürfen nur kurzzeitig in Fanggattern gehalten werden. Die stabilen Seitenwände aus Holz sollten geschlossen sein und eine Höhe von 2,5 – 3 m haben. Günstig ist eine zentrale Lage zu den umliegenden Gehegen.

Für Neuzugänge ist eine vierwöchige Quarantäne in einem gesonderten Gehege erforderlich, zu dem kein Kontakt mit Tieren des Bestands möglich ist. Dort können auch Kotproben zur Einsendung an ein Untersuchungsamt gesammelt werden.

4. Futter

Das Grundprinzip der landwirtschaftlichen Haltung von Gehegewild ist, dass dieses sich von der Vegetation auf der Gehegefläche ernährt. Aus hygienischen Gründen sollten die Gehege als Umtriebsweide betrieben werden, deren Abteilungen nicht kleiner als 1 (Dam- und Sikawild) bzw. 2 ha (Rotwild) sind. Eine Ausnahme bildet die Haltung kleinerer Tiergruppen (Damwild, Schwarzwild) in der unmittelbaren Nähe von Landwirtschaftsbetrieben, die regelmäßig mit wirtschaftseigenem Futter versorgt werden. Auch in großen Gehegen ist eine Fütterung in der vegetationsarmen Zeit erforderlich. Deshalb sollten mehrere Futterstellen, überdacht oder mit überdachten Futterraufen und Trögen angelegt werden, die ein- bis zweimal täglich beschickt werden. Die Verabreichung des Futters auf dem Boden ist aus hygienischen Gründen abzulehnen. Die Futterplätze sind zu betonieren oder mit Schotter und Kies zu befestigen, um Wasseransammlungen und Morast zu verhindern. Das Tier-Fressplatzverhältnis sollte möglichst 1 : 1 betragen, nicht höher als 3 :1 liegen. Für Jungtiere sind gesonderte Futterplätze anzulegen, zu denen Alttiere keinen Zugang haben.

In der Winterfütterung sind für Schalenwild Heu und Silagen einzusetzen, aber auch, Futterrüben. Getreide und Mischfutter sowie Rübenschnitzel und Körnermais sind nur in begrenzten Mengen zu füttern, da es bei Wiederkäuern zu schweren Stoffwechselstörungen führt. Schwarzwild dagegen kann mit Getreide und Mischfutter, Maissilage und Rüben gefüttert werden. Zur Frischlingsfütterung sind abgeteilte Bereiche erforderlich.

Die ganzjährige Versorgung mit Tränkwasser in Trinkwasserqualität ist durch Selbsttränken mit Anschluss an Wasserleitungen oder Wasserfässer zu sichern, die auch in unmittelbarer Nähe zu den Winterfutterstellen vorhanden sein müssen. Ihre Funktion ist regelmäßig zu überprüfen. Es ist mit einem täglichen Tränkwasserbedarf von 5 l für Rotwild und 2 l für die übrigen Arten zu rechnen (Bogner 1991).

Wichtig ist, dass dem Schalenwild Salzlecksteine zur Verfügung stehen, wie sie auch für Rinder verwendet werden. Durch zusätzliches Angebot von Mineralstoffmischungen, zusammengesetzt auf der Grundlage von Bodenuntersuchungen, werden Mangelerscheinungen verhindert.

5. Veterinärmedizinische Betreuung

Die veterinärmedizinische Betreuung erfolgt nach einem zwischen dem Tierarzt und dem Gehegehalter abgestimmten Plan, in dem feste Termine sowie Art und Umfang der diagnostischen und prophylaktischen Maßnahmen festgelegt sind. Besonders wichtig sind routinemäßige Untersuchungen (Kot, Boden), und das auch, wenn keine klinischen Erscheinungen aufgetreten sind. Nach Schubert (2006) wurden bei 50 - 100% der Schlachttiere auffällige Befunde erhoben (großer und kleiner Leberegel, große und kleine Lungenwürmer, Magen-Darmwürmer). Bei Wildschweinen wurde auch Sarcoptesräude und Ferkeldurchfall festgestellt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer regelmäßigen Parasitenprophylaxe durch eine Entwurmung im November und im Februar/März. Regelmäßige gründliche Reinigung und Desinfektion der Futterplätze und Tränken sind zu gewährleisten.

6. Immobilisation

Nach den Leitlinien des BMVEL (1995) ist die medikamentelle Immobilisation das Mittel der Wahl, um Wildtieren in Gehegen habhaft zu werden. Deshalb sollte für jedes Tiergehege eine Person zur Verfügung stehen, die die Erlaubnis zur medikamentellen Immobilisation nach § 5 TierSchG besitzt. Zuchtverkäufe (Einzeltiere, Hirsche), tierärztliche Behandlung von Verletzungen (Forkelverletzungen) und Fremdkörper (Draht) am Geweih sind die häufigsten Gründe für die Immobilisation. Zu den wesentlichen Voraussetzungen für die tierschutzkonforme Durchführung der Immobilisation gehören ein guter Kontakt zu den Tieren sowie Ruhe und Geduld, um den Schuss aus einer geeigneten Position gezielt auf die Keule abzugeben. Um die Zahl von Fehlschüssen zu senken, ist eine gewisse Routine erforderlich, die nach Erfahrungen aus der Praxis erst nach etwa 15 Schüssen/Jahr erreicht wird. Deshalb ist u.U. ein Training im Schießstand erforderlich.

Wichtig ist, dass im Bestand Maßnahmen durchgeführt werden, die das Verletzungsrisiko und damit die Notwendigkeit von Distanzimmobilisationen verringern. Dazu gehört insbesondere die regelmäßige Kontrolle der Einzäunung.

Die Immobilisation mittels Teleinjektionswaffen bringt dem Tier nur geringe psychische und physische Belastungen. Die Einhaltung einer Distanz von mehreren Metern bietet dem Menschen Schutz vor Abwehrbewegungen und etwaigen Angriffen des Tieres und kann das Tier vor panikartigen Fluchten bei Unterschreitung der Minimaldistanz bewahren. Voraussetzung ist, dass die Person, die aus der Distanz die Immobilisation durchführt, durch ihre Sachkenntnis und Erfahrung das Verfahren sicher beherrscht. Deshalb müssen sowohl Tierärzte als auch Laien eine spezielle Sachkunde erwerben und in einer Sachkundeprüfung nachweisen. Auch Jagdscheininhaber müssen diesen Sachkundenachweis erbringen.

Bei der Distanzimmobilisierung ist die Teleinjektionswaffe einschließlich des verwendeten Projektils das Vehikel für ein intramuskulär zu applizierendes Arzneimittel. Zwischen der Hand des Immobilisierenden und der Kanüle beim Eindringen in das Tier liegt eine Strecke, in der er keinen Einfluss auf das Injektionsprojektil hat. Deshalb ist es wichtig, die besondere Ballistik des Geschosses zu berücksichtigen, die Antriebsenergie optimal einzustellen und die Position des Tieres richtig einzuschätzen. Für einen sicheren Schuss ist ein regelmäßiges Training an einem Schießstand erforderlich.

Neben den praktischen Fertigkeiten und den waffentechnischen Kenntnissen ist auch das Arzneimittelrecht zu beachten, da die zu applizierenden Arzneimittel verschreibungspflichtig sind (§ 1 Satz 1 der Tierhalter - Arzneimittel - Nachweis – VO). Entsprechend § 12 Abs. 1 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) i. d. g. Fassung v. 27. März 1996 dürfen diese Arzneimittel an Tierhalter nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung abgegeben werden. Dies ist im Falle der Immobilisierung nicht praktikabel und in der Praxis nicht üblich, weil es sich um unvorhersehbare plötzliche Ereignisse handeln kann, die ein schnelles Eingreifen erfordern.

Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 1 TSchG:

- mehrjährige Erfahrung mit den entsprechenden Tierarten
- die Zahl der gehaltenen Tiere muss auch bei vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz vor Verletzungen so hoch sein, dass über 10 Immobilisationen/Jahr erforderlich werden
- die Zahl der gehaltenen Tiere sollte >300 sein
- die Distanzimmobilisation darf nicht dazu dienen, Mängel im Management auszugleichen
- die räumliche Entfernung zu einem Tierarzt oder einer anderen Person mit der Berechtigung zur Teleinjektion sollte berücksichtigt werden, ebenfalls die Persönlichkeit und die Erfahrung des Wildtierhalters im Umgang mit der gehaltenen Tierart
- die erfolgreiche Absolvierung eines Lehrgangs zur Wildtierimmobilisation allein ist nicht als berechtigter Grund für die Ausnahmegenehmigung anzusehen, lediglich eine Voraussetzung dafür

Die Veterinärämter sollten eine Liste der prakt. Tierärzte und anderer Personen mit der Berechtigung zum Führen von Distanzinjektionswaffen führen.

7. Transport

Die Transportzeiten sind durch exakte Planung kurz zu halten.

Wenn Tiere vor dem Transport sediert werden, dürfen sie erst verladen werden, wenn sie voll reagieren und sicher stehen können, da ansonsten die Gefahr von Tympanie, Atemwegsverletzung und Kreislaufkollaps besteht. Bis dahin sollten sie in einem gesonderten Gehege gehalten werden, männliche Tiere einzeln.

Der Transport von Gehegewild ist auf Zuchttiere beschränkt. Schlachttiere werden zur Stressvermeidung im Gehege durch gezielten Kugelschuss getötet. Transporte dürfen bei extrem hohen Umgebungstemperaturen nicht durchgeführt werden. Die Tiere können einzeln oder in Gruppen aneinander gewöhnter Tiere transportiert werden.

Der Transport von Spießern und Hirschen ist einzeln durchzuführen. Hirsche im Bast und in der Brunft dürfen nicht transportiert werden. Eine Anbindung am Geweih ist nicht zulässig. Weibliche Tiere dürfen nicht transportiert werden, wenn sie hochtragend sind bzw. die Geburt nicht länger als 7 Tage zurück liegt. Auch Kälber, deren Nabelwunde nicht verheilt ist, sind nicht transportfähig.

Die Transportfahrzeuge müssen Schutz gegen ungünstige Witterungseinflüsse bieten, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein, eine ausreichende Belüftung und eine Zugangsmöglichkeit zur Tierkontrolle haben. Als Transportbehältnisse für Einzeltiere werden Kästen aus 2,5 cm dicken Brettern ohne Astlöcher verwendet, deren Boden dicht ist und mit Sägemehl eingestreut wird und die mit der Kennzeichnung *Lebende Tiere* versehen sind. Wichtig ist, dass bei Trans

porten mit einer Dauer bis zu 8 Stunden die Tiere sich nicht umdrehen können und auch ein Steigen unmöglich ist. Die Länge muss der Größe der zu transportierenden Tiere entsprechen (1,3 – 1,8 m), die Breite 40 – 60 cm, für Geweihträger zusätzlich 10 cm zur Geweihauslage. Die Seitenwände sind bis zur Höhe von 80 cm nur mit schmalen Spalten versehen, darüber zur besseren Belüftung bis zur Abdeckung mit etwa 10 cm breiten Spalten zur Frischluftzufuhr. Die an den Stirnseiten befindlichen Schieber müssen sowohl in geöffneter als auch in geschlossener Position sicher zu arretieren sein. Die Kästen sind quer zur Fahrtrichtung zu stellen und sicher zu fixieren, damit sie nicht verrutschen.

Aneinander gewöhnte Tiere können in Gruppen transportiert werden. Dabei ist die Fläche durch Abtrennung so zu begrenzen, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können, im Stehen aber ein Kurvenschutz besteht. Eine Trennung unterschiedlicher Arten, Gewichtsklassen und Geschlechter durch Zwischenwände ist erforderlich. Für Langzeittransporte sind quadratische Kästen erforderlich, in denen sich die Tiere umdrehen können.

Transporte dürfen nur von zugelassenen Unternehmen mit Fahrzeugen durchgeführt werden, die für innerstaatliche bzw. grenzüberschreitende Transporte zugelassen sind. Der Transportführer muss einen vom zuständigen Veterinäramt ausgestellten Befähigungsnachweis mitführen. Bei grenzüberschreitenden Transporten sind tierseuchenrechtliche Bestimmungen zu beachten, deshalb ist vor Transportbeginn ein Kontakt mit der zuständigen Veterinärbehörde aufzunehmen. Dies ist nicht erforderlich, wenn Landwirte ihre eigenen Tiere in eigenen Fahrzeugen über eine Entfernung von weniger als 50 km transportieren.

Bei Transporten über 50 km ist eine Transporterklärung mitzuführen, aus der Herkunft und Eigentümer der Tiere, Versandort, Datum und Uhrzeit des Transportbeginns (ab Verladen des 1. Tieres), Bestimmungsort sowie die voraussichtliche Transportdauer aufgeführt sind. Für Gehegetiere ist weiterhin ein Hinweis erforderlich, um welche Tierart es sich handelt sowie für die Tränk- und Fütterungsintervalle (alle 12 bzw. 24 Std.) sowie Kontrollen über das Tierbefinden in 10-Minuten- (erste Transport - km) bzw. Stundenabständen.

8. Schlachtung

Eine Schlachtung im herkömmlichen Sinne wird nicht durchgeführt, da der Transport zum Schlachthof aus Tierschutzgründen abzulehnen ist. Der Abschuss im Gehege zur Gewinnung und zum In-Verkehr-Bringen von Fleisch ist antragspflichtig und mit der Auflage einer regelmäßigen tierärztlichen Bestandsuntersuchung verbunden. Innerhalb von 24 Stunden vor dem Abschuss hat eine Lebendbeschau durch den amtlichen Tierarzt zu erfolgen, der dazu eine Bescheinigung ausstellt. Behörden einzelner Bundesländer (z.B. Rheinland-Pfalz, Bayern) gestatten den Abschuss auch bis zu drei Tage nach der Schlacht tieruntersuchung. Auskunft dazu erteilt die jeweils örtlich zuständige Behörde.

Auf Antrag kann für kleine Wildgehege (< 50 Schlachtungen/Jahr) die Erlaubnis erteilt werden, bis zu 28 Tage nach der amtlichen Schlacht tieruntersuchung Gehegewild zu schießen.

Die Tötung erfolgt bei allem Gehegewild im Gehege durch gezielten Schuss auf den Kopf (TierSchIV 20.Dezember 2012). Sie ist nicht Teil der Jagdausbildung, muss deshalb bei der zuständigen Ordnungsbehörde beantragt werden. Sie wird unter Auflagen, u.a. zur allgemeinen Sicherheit und zu den verwendenden Kalibern, erteilt.

Nach der Tötung durch den Kugelschuss muss der Tierkörper durch einen Halsschnitt entblutet werden und unverzüglich in einen zugelassenen Schlachtbetrieb transportiert werden. Das Ausweiden im Gehege ist nur in Anwesenheit eines amtlichen Tierarztes zulässig.

Bei Hausschlachtungen für den Eigenverbrauch ist keine Lebendbeschau, aber eine amtliche Fleischuntersuchung erforderlich, bei Schwarzwild auch die Trichinenuntersuchung.

Die Betäubung durch Bolzenschuss ist nur bei Notschlachtungen zulässig.

Gesetze und Verordnungen

Tierschutzgesetz (TierSchG) in der geltenden Fassung v. 18. Mai 2006

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der geltenden Fassung v. 16. August 2009

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 22. August 2006, geändert durch die Verordnung v. 1. Oktober 2009

Viehverkehrsverordnung v. 6. Juli 2007

Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der VO (EG) Nr. 1/2005 des Rates v. 11.02.2009

Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchIV) v. 20. Dezember 2012

Verordnung über tierische Nebenprodukte VO(EG) Nr. 1069/2009

Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV)
Zuletzt geändert durch Artikel 3 der Zweiten Verordnung zur Änderung tierarzneimittelrechtlicher Vorschriften v. 10. Juni 1997

Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung v. 20. Dezember 2006

Gutachten, Leitlinien

Gutachten über tierschutzgerechte Haltung sonst freilebender Tiere – Wild - in Gehegen oder ähnlichen Einrichtungen in der geänderten Fassung v. 20. Juli 1978
Bundesministerium für Landwirtschaft, Bonn, 1978

Gutachten Tierschutzgerechte Haltung von Damwild in Gehegen zum Zwecke der Fleischproduktion einschließlich der Gewinnung von Nebenprodukten (Nutztierartige Damwildhaltung)
Bundesministerium für Landwirtschaft, Bonn, 1979

Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen
Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Bonn, 1995

Leitlinien zur landwirtschaftlichen Wildhaltung in Gehegen
Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen, Kassel, Juli 2006

Leitlinien für eine artgerechte und gesunde Haltung von Dam- und Rotwild
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV),
Brandenburg

Niedersächsische Leitlinien für die Haltung von Dam- und Sikawild
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Hannover

Literatur

Bogner, H.: Damwild und Rotwild in landwirtschaftlichen Gehegen
Parey - Verlag Berlin, 2. Auflage 1999

Busch, B.: Immobilisation von Wild- und Haustieren – was ist ein berechtigter Grund?
TVT-Nachrichten 2/2001, 14-16

Deutz, A.: Erfahrungen mit der tierschutzrechtlichen Genehmigung von Schalenwildgattern in
der Steiermark
DVG, Tagungsband „Tierschutz und Wildtiere“, Nürtingen 1999, 104 -112

v. Hoeßlin, G. F.:

Die Rolle des Tierschutzes im Rahmen der medikamentellen Immobilisation von Tieren aus
Distanz sowie die Möglichkeiten der Sachkundausbildung für Distanzinjektionswaffen
TVT-Nachrichten 1/2000, 15-22

Hörmann, Ramona: Dam-, Rot- und Sikawild in Gehegen - eine Zusammenfassung fleischhy-
gienerechtlicher sowie unmittelbar angrenzender Vorschriften bezüglich Haltung, Gesundheits-
überwachung und Schlachtung
Vet. Med. Diss. München 2005

Illmer, J., Schäffer, D., v. Borell, E., Laube, R-B.: Vereinzelung von Damwild in Fanganlagen
DVG, Tagungsband „Tierschutz und Wildtiere“, Nürtingen 1999, 119 – 126

Schubert, B.: Überblick über die Wildgehegehaltung in Deutschland unter tierärztlichen Ge-
sichtspunkten,
Vet. Med. Diss. München 2006

Staar, H.: Persönliche Mitteilung 2012

Wahl, D.: Schiessen und Immobilisieren von Gehegewild – Umsetzung der Tierschutzschlacht-
verordnung und des § 5 Tierschutzgesetz in Niedersachsen
DVG, Tagungsband „Tierschutz und Wildtiere“, Nürtingen 1999, 127 – 133

Zeeb, U.: Verhalten von Damwild (*Dama dama*) bei nutztierartiger Gehegehaltung unter Be-
rücksichtigung von Aktivitätsrhythmen und Reproduktion mit einem Vergleich mit Rotwild
Diss. Agrar. Biol., Universität Hohenheim 1990

Danksagung

Unser Dank gilt Herrn Dipl. Landwirt Hartmut Staar (Gut Hirschau) und Herrn Dr. Holtschke
für umfangreiche Informationen und Demonstrationen sowie Herrn Prof. Dr. Franck (Präsident

Landesverband Landwirtschaftliche Wildhaltung e.V. Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern)
für seine Hinweise.

**Werden Sie Mitglied in der
Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.**

Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz wurde im Jahre 1985 gegründet, um der Schutzbedürftigkeit des Tieres in allen Bereichen und Belangen Rechnung zu tragen. Gerade der Tierarzt mit seinem besonderen Sachverstand und seiner Tierbezogenheit ist gefordert, wenn es gilt, Tierschutzaufgaben kompetent wahrzunehmen. Dieses geschieht in Arbeitskreisen der TVT, die zu speziellen Fragenkomplexen Stellung nehmen.

Jede Tierärztin und jeder Tierarzt sowie alle immatrikulierten Studenten der Veterinärmedizin können Mitglied werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 40,- jährlich für Studenten und Ruheständler 20 €.

Durch Ihren Beitritt stärken Sie die Arbeit der TVT und damit das Ansehen der Tierärzte als Tierschützer. Unser Leitspruch lautet:

„Im Zweifel für das Tier.“

Weitere Informationen und ein Beitrittsformular erhalten Sie bei der

Geschäftsstelle der TVT e. V.

Bramscher Allee 5

49565 Bramsche

Tel.: 0 54 68 92 51 56

Fax: 0 54 68 92 51 57

E-mail: geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de

www.tierschutz-tvt.de